

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RAz 2/82

Urteil

Verkündet am
30. Juni 1983

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Bevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

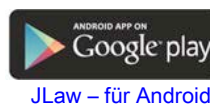
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Juni 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Der in Brasilien lebende Kläger, der von der Beklagten eine Rente bezieht, beantragte im September 1975 die Gewährung eines Beitragszuschusses zu seiner seit November 1974 bestehenden privaten Krankenversicherung bei der "Golden Cross". Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, der Kläger genieße bereits ausreichenden Krankenversicherungsschutz durch die brasilianische Pflichtversicherung INPS. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte zur Gewährung eines Beitragszuschusses für die Zeit ab 1. Juli 1977. Nach seiner Ansicht schließt die Zugehörigkeit des Klägers zur INPS einen Anspruch auf den Beitragszuschuß nicht aus. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne die Zugehörigkeit zu einem ausländischen gesetzlichen Krankenschutzsystem nur noch dann als schädlich angesehen werden, wenn dieses System im Leistungsumfang der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung im Ergebnis gleichkomme, also von ihr nur unwesentlich oder geringfügig abweiche. Eine solche wesentliche Gleichheit sei hier nicht gegeben; der der INPS unterliegende Versicherte habe keine Möglichkeit, unter einer Vielzahl frei praktizierender Kassenärzte zu wählen, er habe keinen Anspruch auf Hilfsmittel und eine zahnärztliche Versorgung, die über einfaches Plombieren und Zähneziehen hinausgeht. Der Anspruch sei allerdings erst für die Zeit ab 1. Juli 1977 gegeben. Von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



da an genüge es, wenn die private Versicherung einen Krankenversicherungsschutz von nennenswerter Bedeutung biete; diese Voraussetzung werde von der "Golden Cross" erfüllt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung des Beitragszuschusses ins Ausland durch das Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 den Willen zu einer Einschränkung der Zuschußzahlung ins Ausland zum Ausdruck gebracht; damit stehe die einschlägige jüngere Rechtsprechung des BSG, der das LSG gefolgt sei, nicht in Einklang.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 24. Juni 1982
aufzuheben und die Berufung des Klägers
zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision konnte keinen Erfolg haben; das LSG hat einen Anspruch aus § 83e Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) zu Recht bejaht.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Kläger die in § 83e AVG - in der hier noch anzuwendenden Fassung des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 - genannten Voraussetzungen



eines Anspruchs auf den Beitragszuschuß erfüllt; das wird auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Fraglich kann allein sein, ob die Zugehörigkeit des Klägers zur INPS seinen Anspruch ausschließt. Diese Frage ist zu verneinen. Wie der erkennende Senat in seinem heutigen Urteil in der Sache 11 RJz 4/82 näher ausgeführt hat, ist der Krankenschutz, den die INPS bietet, nach den nicht angefochtenen Feststellungen des LSG dem der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung im Leistungsumfang nicht wesentlich gleich im Sinne der Rechtsprechung des Senats (SozR 2200 § 381 Nrn 33, 34, 41), an der auch angesichts der neueren Gesetzgebung festzuhalten ist. Der dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmende Ausschluß eines Anspruchs auf den Beitragszuschuß durch die Zugehörigkeit zu einem ausländischen Krankenschutzsystem findet seine Rechtfertigung allein in der Erwägung, daß eine mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) unvereinbare Besserstellung von Rentnern im Ausland gegenüber Inlandsrentnern vermieden werden muß; dieser Gedanke trifft nur zu, wenn das ausländische Krankenschutzsystem in seinem Leistungsumfang vom deutschen nicht nur unwesentlich oder geringfügig abweicht. Wenn dem System der INPS eine freie Arztwahl fremd ist, so berührt das zwar den Leistungsumfang nicht; wohl aber weicht der Leistungsumfang der INPS von dem der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung insofern zum Nachteil der Berechtigten ab, als es an einem Anspruch auf Hilfsmittel fehlt und die Zahnbehandlung auf Zähneziehen und Plombieren beschränkt ist. Diese Unterschiede sind weder unwesentlich noch geringfügig.



Nach alledem war mit der sich aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebenden Kostenfolge zu erkennen (§ 170 Abs 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)